

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.06.2015
- Tiergesundheit: Heimtierausschuss Ermächtigung von Tierärzten/-innen
- Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Reichersbeuern
- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 15.06.2015, Tagesordnung

12. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 08.06.2015, 14.00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tiergesundheit: Heimtierausschuss Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,

- a) Heimtierausschuss nach Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausschuss zu übertragen.
- c) Klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelassenen Tierarztes, angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gelegenen Verband oder eine ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 2.1 Es dürfen nur Heimtierausschuss verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffhersteller-firmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörden autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausschuss teilnehmen. Die Ermächtigung

wird deshalb erst wirksam, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- A) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Holzkirchen der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierausschuss-Ausgabe“ zugewiesen werden.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an:

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Holzkirchen, um eine Registriernummer zu beantragen
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV) http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm, um eine Pin zu beantragen.
- Tierärzte ohne Niederlassung, die bei einem Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen angestellt sind, stellen einen Antrag beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.

- B) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.3 Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen zugewiesenen Blanko-Heimtieraussweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter in der HIT-Datenbank als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.

Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtieraussweises der Beauftragten Stelle binnen 14 Tage nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank durch die Beauftragten Stelle erfolgt gebührenpflichtig.

2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Auflösung oder Verlegung der Praxis außerhalb des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen. Die Auflösung oder Verlegung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.

2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen widerrufen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt seit 29.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26.05.2003. Dadurch sind für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Heimtiere neue einheitliche Regelungen für die mitzuführenden Dokumente geschaffen worden. Die nach bisheriger Rechtsgrundlage erteilten Ermächtigungen von Tierärztinnen und Tierärzten waren danach durch neue zu ersetzen.

II.

Sachlich zuständige Behörde ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts die Kreisverwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Der nach in Artikel 6 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgeschriebene Heimtieraussweis ist nach Artikel 22 Abs. 1 von einem ermächtigten Tierarzt auszustellen.

Die Entnahme der Blutprobe, die für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern notwendig ist (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013), muss von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt und im entsprechenden Abschnitt des Ausweises bescheinigt werden (siehe Anhang IV der Verordnung).

Die nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinien 92/65/EWG vorgeschriebenen klinischen Untersuchungen sind durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt vorzunehmen.

2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenwirkungen versehen (§ 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtieraussweise und damit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtieraussweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtieraussweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um den Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung der HIT-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HIT-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch beschränkte Zugangs- und Leserechte in der HIT-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange sichergestellt.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen vom elektronischen Erfassungssystem der HIT-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise sowie die Kenntlichmachung der ausgege-

benen Heimtieraussweise durch eine Beauftragte Stelle eingeräumt, die die entsprechende Dateneingabe in der HIT-Datenbank vornimmt.

Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG sowie die Androhung des einzelfallbezogenen Widerrufs auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Er ist unter anderem erforderlich, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ermächtigung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtieraussweisen oder Heimtieraussweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.

2. Bei der Erstaussstattung von Heimtieraussweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.

3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtieraussweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.

4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtieraussweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.

5. Die Ausstellung des Heimtieraussweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtieraussweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtieraussweisen ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.

6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:

- Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/Tätowierung)
- Zeitpunkt der Kennzeichnung/des Ablesens (Datum)

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- Alphanumerischer Code des Transponders/Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über die Beauftragte Stelle zulässig.
8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) 576/2013 i. V. mit § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu fertigen. (s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechen.
15. Für fachliche Rückfragen halten Sie sich bitte an das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Veterinärwesen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz-Wolfratshausen (Telefon: 08041 505-438).
16. Die beauftragte Stelle kann nach Ihrer Benennung beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Veterinärwesen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz-Wolfratshausen (Telefon: 08041 505-438) erlangt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 13.05.2015

Dr. Wurm, VetD

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2015

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 485.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 18.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs:

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 485.000,00 €. Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt: 142.900,00 €

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll)

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 342.100,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2014) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 178 Schüler umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.921,910113 festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2014) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 178 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 101,123596 €

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

: 342.100,00 €

Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Reichersbeuern, 27.05.2015

SCHULVERBAND REICHERSBEUERN

Dieckmann
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden am Tag der Bekanntmachung eine Woche in den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht aufgelegt. Danach ist die Einsichtnahme während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**12. Sitzung des Schul- und Bau-
ausschusses**

am Montag, 15.06.2015, 14.00 Uhr im
Schulzentrum Bad Tölz, Treffpunkt:
Haupteingang Realschule

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Schulzentrum Bad Tölz
 - a) Besichtigung Erweiterung
Realschule
 - b) Besichtigung Erweiterung
Berufsschule
 - c) Besichtigung sanierte Räume
Gymnasium
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt
sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen